

Satzung des  
Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde  
Berlin-Lichtenrade e.V.  
17.12.2012

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde  
Berlin - Lichtenrade e.V.**

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Zweck und Ziele

( 1 ) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und Spenden sowie die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit.

( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

( 3 ) Der Verein kann Träger und Treuhänder einer oder mehrerer unselbständiger Stiftungen sein. Die Stiftungen müssen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) verfolgen.

### § 3 Mitgliedschaft

#### ( 1 ) Mitglieder können werden:

- a. natürliche Personen, aktiv und/oder passiv
- b. Personengesellschaften
- c. juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden.

#### ( 2 ) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand nach 1-monatiger Kündigung zum Jahresschluss
- c. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand mit Mehrheit. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund, z.B. ständigem Zahlungsverzug, erfolgen. Der Ausschluss ist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### § 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig werden. Weiteres regelt eine Beitragsordnung.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.  
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er kann auf Antrag von 50 % der Mitglieder durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, die das Vereinsleben betreffen. Er entscheidet insbesondere über die Verwendung der Geldmittel gem. § 2 der Satzung unter Berücksichtigung der Anträge des Gemeindegemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade. Der Beschluss hierüber muss einstimmig erfolgen.  
Besteht keine Übereinstimmung, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung entscheidet.

## § 7 Mitgliederversammlung

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung findet an einem Ort, den der Vorstand beschließt, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.  
Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- ( 2 ) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl des Vorstandes
  - b. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
  - c. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d. Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - e. Initiativen zur Mitglieder- und Spendenwerbung
  - f. Beschlussfassung über die Satzung bei Gründung einer unselbständigen und gemeinnützigen Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- ( 3 ) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinszweckes und für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 8 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Fall der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Lichtenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

( 1 ) Vorstehende Satzung wurde am 17.12.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

( 2 ) der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Registergericht verlangt werden, an der Satzung vorzunehmen. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Berlin, den 17.12.2012